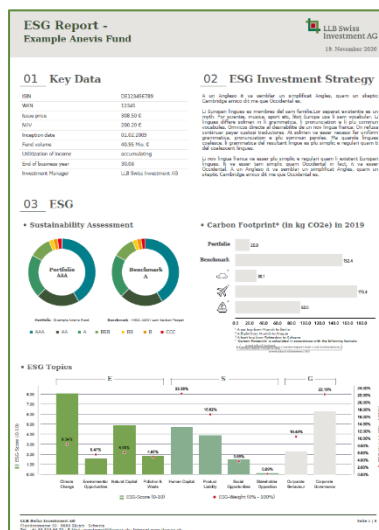


# News 02 / 20

In eigener Sache  
Neues zu Compliance und Risk Management  
B2B: Ihre Rubrik

## In eigener Sache

### 1. ESG-Reporting



In den letzten Monaten hat sich im europäischen Markt das **Thema Nachhaltigkeit beziehungsweise ESG** (Environment, Social, Governance) sehr stark weiterentwickelt. Bereits im nächsten Jahr werden **in der EU die ersten regulatorischen Vorgaben** in diesem Bereich anwendbar sein. Und auch in der **Schweiz bahnen sich erste Offenlegungspflichten** für klimabezogene Finanzrisiken für **grössere Banken und Versicherungen an**. Mehr dazu in "Neues zu Compliance und Risk Management".

Aus Erfahrung wissen wir, dass der Markt beziehungsweise **gewisse Investoren** (vor allem Institutionelle) solche **Entwicklungen vorwegnehmen**. Wir rechnen deshalb damit, dass auch in diesem Thema gewisse Investoren bei Anlagen in Schweizer Fonds die **Umsetzung dieser Vorgaben verlangen werden, unabhängig davon ob das regulatorisch notwendig** ist. Mit grosser Wahrscheinlichkeit werden daher gewisse Investoren Informationen zum Thema Nachhaltigkeit verlangen, damit sie ihren eigenen Nachhaltigkeitsvorgaben nachkommen können.

Für diesen Fall haben unsere beiden Geschäftspartner SwissQuant Group AG in Zürich (siehe auch "B2B: Ihre Rubrik") und Anevis Solutions GmbH in Würzburg (Deutschland) einen Entwurf eines "ESG-Reporting" für die Fonds der LLB Swiss Investment AG entworfen. Somit sind wir vorbereitet, ein solches **ESG-Reporting unseren Kunden auf Wunsch anzubieten**.

### 2. Anschluss Ombudsstelle – Kooperationsvertrag mit FINOS

Gemäss **FIDLEG**, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, müssen sich die **Finanzdienstleister** (zum Beispiel Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Vertriebsträger, Fondsleitungen) einer **Ombudsstelle anschliessen**. Die Anmeldung für einen Anschluss bei einer Ombudsstelle muss **bis zum 25. Dezember 2020** erfolgen. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die ganz neuen Erleichterungen für jene Finanzdienstleister, die Finanzdienstleistungen ausschliesslich gegenüber professionellen Anlegern erbringen, was in "Neues zu Compliance und Risk Management" erläutert wird.

Die LLB Swiss Investment AG hat in diesem Zusammenhang **mit der Ombudsstelle FINOS** einen **Kooperationsvertrag abgeschlossen**, wodurch die Geschäftspartner der LLB Swiss Investment AG von **tiefere Gebührensätzen** profitieren können. Lassen Sie uns wissen, wenn Sie sich über diesen Kooperationsvertrag bei der FINOS anschliessen möchten.

### 3. Fonds für Vermögensverwalter

Mit **Inkrafttreten des FINIG** besteht für **Vermögensverwalter** erstmals die Möglichkeit, direkt **eigene Fonds verwalten zu können**. Dieses Thema und die Vorgehensweise zur Erlangung der notwendigen Bewilligungen haben wir 2019 ausführlich in unseren beiden Newsletter-Ausgaben dargestellt ([www.llbswiss.ch](http://www.llbswiss.ch) > Aktuelles / Newsletter).

Per 30. Juni 2020 haben sich 1'934 unabhängige Vermögensverwalter auf der Registrierungsplattform der FINMA gemeldet. Die Gesuche müssen spätestens bis Ende 2022 gestellt werden. Diese Anzahl bisheriger Vermögensverwalter sowie alle neu hinzukommenden Vermögensverwalter bilden somit jene Population, die künftig neu als "Fondsmanager" in Frage kommen. Tatsächlich stellen wir **seit rund drei Monaten** eine **erhöhte Nachfrage nach Fondsstrukturen aus dem Segment der Vermögensverwalter** fest.



Erfreulicherweise ist die LLB Swiss Investment AG im zweiten Halbjahr 2020 von zwei Vermögensverwaltern als Fondsdienstleister mit der Aufsetzung von Private Label Fonds mandatiert worden. Diese beiden Fondsprojekte gehören zu den ersten dieser Art in der Schweiz. Bei den zwei Projekten ist die **Motivation für eine Fondsauflegung** und die Herkunft der Vermögensverwalter **unterschiedlich**. In einem Fall handelt es sich um ein langjährig etabliertes Family Office, das mit dem Fonds primär eine **Effizienzsteigerung** bei der Abbildung einer spezifischen Anlageklasse in seiner **Vermögensverwaltung** anstrebt. Im andern Fall geht es um einen neu gegründeten Vermögensverwalter, der sich weniger in der klassischen Vermögensverwaltung positioniert, sondern vielmehr eine **spezifische Anlageexpertise** im Bereich von strukturierten Produkten hat und diese **über ein Fondsprodukt nach aussen tragen möchte**.

Während in diesen Fällen die **Fondsaufsetzung** und das einhergehende Bewilligungsverfahren bekannt und zeitlich **abschätzbar** sind, gibt es hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens **als Vermögensverwalter** wegen der noch neuen Regulierung gewisse Unsicherheiten. Klar ist, dass es ein Zusammenspiel zwischen dem **Prüfprozess** der Aufsichtsorganisation (AO) **und dem Bewilligungsverfahren** bei der FINMA braucht. Dieses Zusammenspiel erfolgt effizient über die elektronische Bewilligungsplattform (EHP) der FINMA. Aktuell wird mit einer Verfahrensdauer von **zwei bis vier Monaten gerechnet**.

**Parallel** zum Bewilligungsverfahren als Vermögensverwalter übernimmt die Fondsleitung / LLB Swiss Investment AG die **aufsichtsrechtlichen Projektarbeiten**, um die **Produktgenehmigung des Fonds** zu erlangen.

### 4. Neue Schweizer Asset-Manager-Plattform



Gerne möchten wir die Asset Manager unter unserer Leserschaft auf eine **neue Initiative** aufmerksam machen, die uns kürzlich aufgefallen ist und die wir als prüfenswert erachten.

Auf der neu lancierten Plattform "[www.beautycontest.ch](http://www.beautycontest.ch)" können **Asset Manager** kostenlos ihr Profil hochladen und **sich so potenziellen Investoren präsentieren**. Ziel der Plattform ist es, ein repräsentatives Online-Branchenbuch aller Asset Manager der Schweiz aufzubauen, über die Investoren geeignete Asset Manager finden können.

# Neues zu Compliance und Risk Management

## 1. FIDLEG / FINIG – bevorstehende Umsetzungsfristen im 2020/21

Inzwischen **liegen die institutionellen Voraussetzungen für die Umsetzung von FINIG und FIDLEG vor**. In den Monaten Juni und Juli 2020 hat man die dafür notwendigen Ombudsstellen, Beraterregister und Aufsichtsorganisationen genehmigt.

Welche Umsetzungsfristen werden demnächst fällig?

Für bestehende Bewilligungsträger gilt beim **FINIG** grundsätzlich eine **Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020**.

Für die Verwalter von Kollektivvermögen bringt das FINIG keine grösseren Veränderungen. Trotzdem muss beachtet werden, dass sich die **Berechnungsmethodik** für die **Ermittlung der notwendigen Eigenmittel** leicht geändert hat. Aber auch das **interne Weisungswesen** sollte **formell so angepasst werden**, dass die Gesetzesverweise entsprechend angepasst und allenfalls ein Bezug zur neu angeschlossenen Ombudsstelle hergestellt wird.

Die wohl bedeutendste FINIG-Übergangsfrist betrifft die **Vermögensverwalter**, die neu eine **Bewilligung bei der FINMA beantragen müssen**. Das entsprechende FINMA-Bewilligungsgesuch muss **spätestens am 31. Dezember 2022** eingereicht werden, wobei genügend Zeit für den Prozess eingerechnet werden sollte.

Beachtliche Veränderungen für alle Finanzdienstleister bringt das **FIDLEG**, wobei hierzu grundsätzlich die **Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021** gilt.

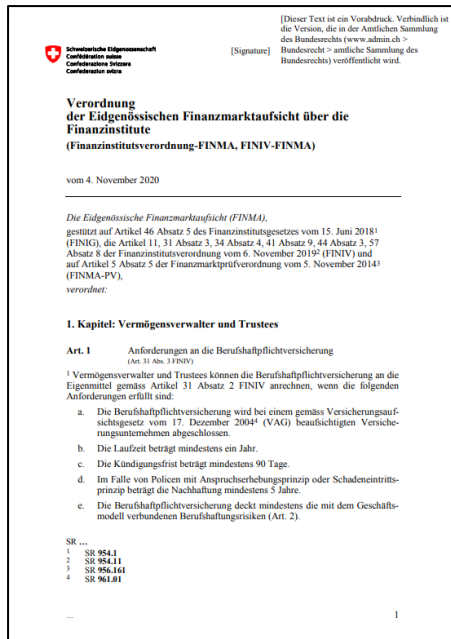
Von dieser Übergangsfrist losgelöst gilt es aber zu beachten, dass man sich bei der **Erbringung von Finanzdienstleistungen bis zum 25. Dezember 2020** zum Anschluss bei einer [Ombudsstelle](#) **anmelden** muss. Bezüglich **Anschlusspflicht an eine Ombudsstelle** wurde inzwischen eine **Erleichterung gewährt**. Am 9. November 2020 hat das SIF (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen) eine Einschränkung der Anschlusspflicht an die Ombudsstelle publiziert. Die entsprechende Publikation finden Sie [hier](#).

Ab 1. Februar 2021 müssen sich **nur noch diejenigen Finanzdienstleister einer Ombudsstelle anschliessen**, die **Finanzdienstleistungen gegenüber Privatkunden sowie vermögenden Privatkunden** erbringen. Sofern Finanzdienstleistungen ausschliesslich an institutionelle und professionelle Kunden (ohne vermögende Privatkunden) erbracht werden, entfällt die Pflicht. Die FINMA hat inzwischen auch kommuniziert, dass sie in solchen Fällen diese Pflicht für den Anschluss an eine Ombudsstelle zwischen dem 26. Dezember 2020 und 31. Januar 2021 nicht durchsetzen wird. Anders formuliert **kann in solchen Fällen ab sofort auf die Anschlusspflicht verzichtet werden**.

Die **bisherigen "Vertriebsträger" und "Anlageberater"**, die nicht für ein beaufsichtigtes Finanzinstitut arbeiten, müssen sich **bis zum 20. Januar 2021** bei einem der aktuell drei zugelassenen [Beraterregistern](#) **anmelden**. Für einen solchen Eintrag braucht es grundsätzlich auch **Kenntnisse der Verhaltensregeln nach FIDLEG**, die aber spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2021 zu erfüllen beziehungsweise dem Beraterregister nachzuweisen sind. Inzwischen gibt es verschiedene Anbieter, die entsprechende **Schulungen und anerkannte Zertifizierungen** anbieten. Auf [unserer Website](#) im Bereich "Vertriebsunterstützung unter FIDLEG" **führen wir zwei solche Anbieter auf**.

Über die weiteren grossen Veränderungen im Bereich der Erbringung von Finanzdienstleistungen ("Vertrieb") und den neue Verhaltenspflichten berichten wir im nächsten Newsletter ausführlich.

## 2. Publikation FINIV-FINMA



Anfang November 2020 hat die FINMA ihren **finalen Verordnungstext zur FINIV publiziert**. Die FINIV-FINMA sowie der entsprechende Erläuterungsbericht sind [hier](#) aufrufbar.

Geregelt werden in der FINIV-FINMA hauptsächlich die Anforderungen an die **Berufshaftpflichtversicherung** und das **Risikomanagement**. Eine inhaltliche Zusammenfassung des Textentwurfes haben wir bereits in unserem letzten [Newsletter](#) publiziert.

**Geändert** hat sich gegenüber dem finalen Verordnungstext die **Anrechenbarkeit der Höhe der Berufshaftpflichtversicherung**. Bei Vermögensverwaltern ist neu ein allfälliger Selbstbehalt von der an die Eigenmittel anzurechnenden Versicherungssumme abzuziehen.

Die **neuen und erhöhten Anforderungen** an das **Risikomanagement** bleiben aber bestehen. Für

offene kollektive Kapitalanlagen sind künftig die **Liquidität** sowie weitere **wesentliche Risiken** (zum Beispiel Gegenpartei- oder Marktrisiken) in **regelmässigen Abständen** unter **Berücksichtigung von verschiedenen Szenarien** zu beurteilen und zu dokumentieren. Auf den Einbezug von Szenarien in der Risikobeurteilung kann lediglich verzichtet werden, wenn das Nettofondsvermögen nicht mehr als CHF 25 Mio. beträgt. Diese Vorgaben **gelten unabhängig sowohl für die Verwalter von kollektiven Kapitalanlagen, als auch Fondsleitungen**.

Schliesslich haben die "Verwalter von Kollektivvermögen" und "Fondsleitungen" **für jede kollektive Kapitalanlage** interne **Liquiditäts-Schwellenwerte zu definieren**. Diese sind abhängig von den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz. Bei einer Überschreitung der Liquiditäts-Schwellenwerte müssen nicht unbedingt automatisch Massnahmen ergriffen werden, sondern es ist primär die Liquidität zu überprüfen und erst in einem zweiten Schritt sind allenfalls Massnahmen zu ergreifen.

Zusammen mit der FINIV-FINMA sind auch verschiedene **FINMA-Rundschreiben angepasst** worden, worüber wir weiter unten berichten.

Die **FINIV-FINMA tritt per 1. Januar 2021 in Kraft** und gewährt eine **Übergangsfrist** von einem Jahr. **Bis zum 31. Dezember 2021** müssen die Vorgaben von den Bewilligungsträgern umgesetzt sein.

## 3. Änderungen bei FINMA-Rundschreiben

Zusammen mit der FINIV-FINMA hat die FINMA auch Anpassungen in verschiedenen [FINMA-Rundschreiben](#) publiziert. Für die Fondsindustrie sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen relevant.

- ♦ Rundschreiben 2013 / 8 Marktverhaltensregeln: **Neu** sind auch die "**Vermögensverwalter**" im Geltungsbereich dieses Rundschreibens. Für die "Verwalter von Kollektivvermögen" und "Fondsleitungen" ergeben sich aus den Anpassungen dieses Rundschreibens keine materiellen Änderungen. Diese Änderungen **treten** ohne Übergangsfrist **per 1. Januar 2021 in Kraft**.
- ♦ Rundschreiben 2018 / 3 Outsourcing Banken und Versicherungen: **Neu** sind auch die "**Verwalter von Kollektivvermögen**" sowie die "**Fondsleitungen**" im **Geltungsbereich** dieses Rundschreibens. Nicht im Geltungsbereich sind hingegen die "Vermögensverwalter".

In diesem Rundschreiben werden **Anforderungen bei der Auslagerung von wesentlichen Funktionen** gestellt. Wesentlich sind jene Funktionen, von denen die Einhaltung der Ziele und Vorschriften der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung signifikant abhängt (zum Beispiel IT-Infrastruktur, Compliance, interne Geldwäschereifachstelle, Finanzreporting)

Grundsätzlich wird in diesem Rundschreiben geregelt,

- ♦ dass ein **internes Bewilligungsverfahren** für Auslagerungen festzulegen ist,
- ♦ **welche Aufgaben** ausgelagert werden dürfen,
- ♦ wie die **Auswahl, Instruktion und Kontrolle** des Dienstleisters zu erfolgen hat und
- ♦ was **vertraglich** vereinbart werden muss.

Dieses Rundschreiben **konkretisiert die bisherige Aufsichtspraxis** der FINMA und sollte deshalb zu keinen wesentlichen neuen Anforderungen bei den bestehenden Bewilligungsträgern führen.

Die Änderungen **treten per 1. Januar 2021 in Kraft**.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass die "Verwalter von Kollektivvermögen" und "Fondsleitungen" nebst diesen Anforderungen an das Outsourcing auch die spezifischen und **zusätzlichen Bestimmungen gemäss FINIG und KAG einzuhalten** haben.

- ♦ **Rundschreiben 2013 / 9 Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen**: dieses Rundschreiben wird aufgehoben, weil das FIDLEG das Angebot von Finanzinstrumenten abschliessend regelt.

Schliesslich wurden noch weitere FINMA-Rundschreiben aufgehoben beziehungsweise angepasst, die aber keine direkten Auswirkungen auf das Asset Management haben.

## 4. Megatrend "Nachhaltiges Asset Management"

In den letzten Monaten hat sich im europäischen Markt das **Thema Nachhaltigkeit beziehungsweise ESG** (Environment, Social, Governance) sehr rasch weiterentwickelt. Nachfolgend geben wir einen zusammenfassenden regulatorischen Überblick zu diesem Thema in der Schweiz und EU.

### 4.1. Ausgangslage in der Schweiz

Als **Mitglied der Vereinten Nationen (UN)** hat sich die **Schweiz** dazu **verpflichtet**, die Agenda 2030 der UN für eine **nachhaltige Entwicklung mit ihren 17 Ziele umzusetzen**.

Zudem **ratifizierte die Schweiz das Pariser Klimaabkommen**.

Die Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten stellt nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung dieser Verpflichtungen, sondern auch zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit dar.

Der **Bundesrat** hat diesbezüglich im Sommer 2020 einen **Bericht und Leitlinien zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor** verabschiedet mit dem Ziel, die Schweiz zu einem führenden Standort für nachhaltige Finanzdienstleistungen zu machen. In diesem Zusammenhang hat das **EFD** den Auftrag erhalten, zu **prüfen, ob und wie der Finanzmarkt diesbezüglich reguliert werden soll**.

**Immer mehr institutionelle Investoren verpflichten sich** freiwillig, die **Auswirkungen von Investitionsaktivitäten auf ESG-Themen zu berücksichtigen**. Als Folge verpflichten sie sich Nachhaltigkeitsprinzipien wie den "**Principles for Responsible Investment**" (PRI) oder treten Organisationen mit Nachhaltigkeitszielen (zum Beispiel **Swiss Sustainable Finance** SSF) bei. Unsere Muttergesellschaft, die Liechtensteinische Landesbank AG, hat die PRI ebenfalls unterzeichnet.

Die **AMAS (Asset Management Association Switzerland – vormals SFAMA) und SSF** haben die "[Empfehlungen für ein nachhaltiges Asset Management](#)" erarbeitet. Diese Empfehlungen stellen **keine bindende Richtlinie** der AMAS dar. Nachfolgend eine Zusammenfassung:

- ♦ **Governance:** Der Verwaltungsrat einer Gesellschaft sollte die ESG-Ziele in der Anlagepolitik definieren. Klare Verantwortlichkeiten für den nachhaltigen Anlageprozess sind zu schaffen und die Berichtslinien sind festzulegen.
- ♦ **Anlagepolitik:** Im Rahmen des Anlageprozesses sollte immer sichergestellt sein, dass wesentliche ESG-Risiken und -Chancen in die Anlageanalyse einfließen und somit allenfalls einen Einfluss auf die Anlageentscheide haben. Folgende Nachhaltigkeitsansätze in der Anlagestrategie gelten als marktüblich:

Nachhaltigkeitsansatz	Beschreibung
<b>Ausschlüsse (Negative Screening)</b>	Bewusster Ausschluss gewisser Emittenten aus einem Anlageportfolio mit der Begründung, dass ihre Geschäftstätigkeit oder -praxis gegen vorgegebene Normen oder Werte verstösst oder dass Risiken antizipiert werden.
<b>Best-in-Class-Ansatz</b>	Priorisierung von Anlagen in Unternehmen mit hohen Nachhaltigkeitsstandards. Alle Unternehmen mit einem ESG-Rating über einem vordefinierten Schwellenwert gelten als investierbar. Die ESG-Performance eines bestimmten Unternehmens wird anhand von Nachhaltigkeits-Research beziehungsweise -Daten mit seiner Peer Group verglichen. Dazu kann die Verwendung eines ESG-Benchmarks helfen.
<b>ESG-Integrations-Ansatz</b>	Berücksichtigung von ESG-Risiken und -Chancen in den herkömmlichen Finanzanalyse- und Anlageentscheidungsverfahren auf der Basis von systematischen Prozessen und angemessenen Research-Quellen. Nachhaltigkeitsinformationen können verwendet werden, um beispielsweise Schätzungen zukünftiger Cashflows oder Abzinsungssätze anzupassen. ESG-Faktoren werden nur dann berücksichtigt, wenn man davon ausgeht, dass sie finanziell ins Gewicht fallen.
<b>Stewardship (Active Ownership)</b>	Kombination von Stimmrechtsausübung und Engagement. Die Stimmrechtsausübung sollte aktiv auf Basis von ESG-Grundsätzen erfolgen. Beim Engagement erfolgt ein aktiver Dialog mit den Beteiligungsunternehmen oder anderen relevanten Stakeholdern mit dem Ziel ESG-Kriterien zu berücksichtigen. In der Praxis kombinieren die Asset Manager entweder beide Ansätze oder konzentrieren sich auf einen von ihnen.
<b>Nachhaltige thematische Investments</b>	Investitionen in Unternehmen, die zu nachhaltigen Lösungen sowohl in der ökologischen (zum Beispiel erneuerbare Energie, Wasseraufbereitung) als auch in der sozialen Dimension (zum Beispiel Armutsbekämpfung) beitragen.
<b>Impact Investing</b>	Investitionen in Unternehmen, die neben einer finanziellen Rendite auch eine messbare, positive soziale und / oder ökologische Wirkung erzielen. Die Wirkung ist durch relevante KPI zu messen und offenzulegen.

- ♦ **Risikomanagement:** Nachhaltigkeitsrisiken und –chancen sollten im bestehenden Risikomanagementprozess integriert werden. ESG-Risiken und der Ansatz zu deren Steuerung auf Produktebene sind im Risikoprofil (Fondsprospekt, KIID) entsprechend zu dokumentieren.
- ♦ **Transparenz und Berichterstattung:** Auf Produktebene sollten die Anleger über die Nachhaltigkeitsperformance informiert werden, indem relevante ESG-Key Performance-Indikatoren und Informationen über relevante Entwicklungen in die Kundenkommunikation (zum Beispiel Factsheets) integriert werden. Auf Ebene des Asset Managers sollten die Nachhaltigkeitspolitik und -strategie sowie die ESG-Aktivitäten (zum Beispiel ausgeübte Stimmrechte, Engagement-Aktivitäten) im Jahresbericht oder auf der Website offengelegt werden.

Aber bei Empfehlungen an die Schweizer Finanzinstitute wird es nicht bleiben. Die **FINMA befasst sich mit der Thematik der klimabezogenen Finanzrisiken** im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit. Sie ist auch **Mitglied des [Networking for Greening the Financial System](#)** (NGFS), das sich für eine Berücksichtigung von Umwelt- und Klimarisiken im Finanzsektor einsetzt. **Derzeit prüft die FINMA regulatorische Ansätze** für eine verbesserte Transparenz über klimabezogene Finanzrisiken bei grösseren Finanzinstituten.

## 4.2. Ausgangslage in der EU

Die **EU** nimmt im Bereich Nachhaltigkeit eine **Vorreiterrolle** ein. Nachhaltigkeit genießt eine hohe Priorität in deren regulatorischen Agenda. Nachfolgend möchten wir auf **ein paar wesentliche EU-Regelwerke zum Bereich Nachhaltigkeit** eingehen.

### EU Taxonomy Regulation

Die [EU Taxonomy Regulation](#) enthält **Kriterien zur Bestimmung**, ob eine **Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist** (Taxonomie), um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Der Fokus dieser Verordnung liegt somit klar bei den ökologischen (Environment) Themen. Der Umgang mit den Themen Social und Governance wird nur in einem Artikel mit der Vorgabe der Einhaltung eines gewissen Mindestschutzes geregelt.

Mit dieser Verordnung werden Fondsanbieter, die einen **Fonds als ökologisch vermarkten wollen, verpflichtet**, über den **Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen** im Sinne der Verordnung zu ihrem Fonds **zu berichten**.

Diese Regulierung tritt stufenweise **ab dem 1. Januar 2022** in Kraft.

### Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)

Die [SFDR](#) **ergänzt die EU Taxonomy Regulation**. Im **Geltungsbereich** dieser Verordnung sind **Finanzmarktteilnehmer** wie AIF- und OGAW-Verwaltungsgesellschaften oder auch Finanzberater.

Unabhängig davon, ob ein Produkt Nachhaltigkeitsziele verfolgt oder nicht, gilt als **Mindeststandard** die **Offenlegung** von Informationen zum **Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen**. Auch müssen **Nachhaltigkeitsfaktoren** zukünftig im Rahmen der **Vergütungspolitik berücksichtigt und veröffentlicht** werden.

Diese **Mindestanforderungen** sind **ab dem 10. März 2021 zu erfüllen**.

Die **höchsten Anforderungen** werden an Fondsanbieter gestellt, die **Fonds mit nachhaltigen Anlagezielen** anbieten. Für solche Fonds sind zukünftig **detaillierte Angaben zu den nachhaltigkeitsbezogenen Zielen** und allenfalls **verwendeten Benchmarks** in die **Fondsprospekte oder KIIDs aufzunehmen**. Ferner ist in den **Jahresberichten** über die **Erreichung der Nachhaltigkeitsziele** Rechenschaft abzulegen. Diese Anforderungen sind **ab 2022 zu erfüllen**.

## Non-Financial Reporting Directive (NFRD)

Damit **Nachhaltigkeitsdaten** zu den **Emittenten verfügbar werden**, ist 2014 die [NFRD-Richtlinie](#) eingeführt worden. Diese Richtlinie sieht vor, dass **grosse kapitalmarkt-orientierte Unternehmen** mit mehr als 500 Mitarbeitern sowie **Banken und Versicherungen** seit 2017 eine "**nichtfinanzielle Erklärung**" abgeben müssen.

Die betroffenen Unternehmen müssen in dieser Erklärung **Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Korruptionsbekämpfung** machen. Zudem ist es erforderlich, zu diesen Aspekten jeweils die Beschreibung der verfolgten Konzepte, der angewandten Due-Diligence-Prozesse, die Ergebnisse dieser Konzepte, die wesentlichen Risiken sowie die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben.

## MIFID / UCITS / AIFMD

Weitere bekannte Rahmenwerke wie beispielsweise MIFID oder UCITS / AIFMD werden in absehbarer Zukunft diesbezüglich auch noch angepasst.

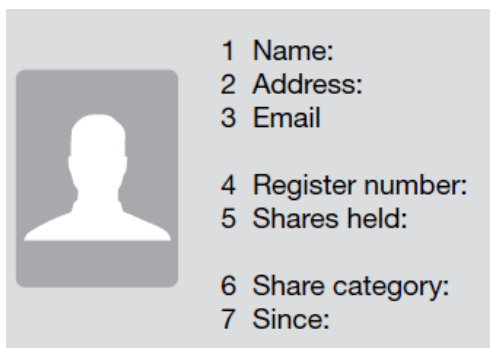
Diese **EU-Regulierungswelle** zum Thema Nachhaltigkeit wird **auch in der Schweiz weiteren Einfluss nehmen** – sei es über den Schweizer Regulator oder über die Investoren.

## **5. Die Aktionärsrechterichtlinie der EU ("ARRL II" bzw. "SRD II") – Auswirkungen auf Schweizer Finanzdienstleister**

Auf Vorfälle im Zusammenhang mit schlechter Unternehmensführung ("Corporate Governance") und intransparenten Firmengeflechten (Stichwort "Panama Papers") hat die EU mit dem Erlass verschiedener Regularien reagiert. Eine Stossrichtung ist die sogenannte [Aktionärsrechterichtlinie](#) aus dem Jahr 2007 ("ARRL"), die durch die zweite Richtlinie ("ARRL II") 2017 angepasst wurde.

Auf dieser rechtlichen Basis und den nationalen Umsetzungserlassen soll die **Mitwirkung der Aktionäre** bei börsennotierten Gesellschaften der **EU verbessert** und die **Erleichterung der grenzüberschreitenden Information und Ausübung von Aktionärsrechten** erzielt werden. In der ARRL II geht es im Wesentlichen um folgende Themenkreise:

- ♦ **Vergütung der Organe**
- ♦ **Geschäfte mit nahestehenden** Personen und Gesellschaften
- ♦ **Transparenzpflichten** zu Mitwirkung, Anlageverhalten und Geschäftsmodell von institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern
- ♦ **Massnahmen zur Verbesserung der Identifikation und Information von Aktionären**



Aus Schweizer Sicht ist vor allem die "**Identifikation und Information von Aktionären**" von **Bedeutung**, da die diesbezüglichen Vorschriften – obwohl die Schweiz ja bekanntlich EU-Recht nicht unterworfen ist – **direkte Auswirkungen auf Schweizer Banken** mit in ihren Depots liegenden Aktien von börsenkotierten EU-Gesellschaften (zum Beispiel Siemens) hat. **Seit September 2020 müssen Schweizer Banken auf Anfrage solcher EU-Gesellschaften über das Zahlstellennetzwerk innert Tagesfrist und bedingungslos** relevante

Daten zu den **Eigentümern** (siehe Bild ) solcher **Aktien machen** – und mithin die Identität ihrer Bankkunden offenlegen. Dies betrifft selbstredend die (direkten) Kunden einer Bank, aber auch Kunden, die ihr Depot von einem unabhängigen Vermögensverwalter verwalten lassen.

Die Absicht dahinter ist, dass **EU-Gesellschaften** auf dieser Basis in **direkten Dialog mit ihren Aktionären treten können**. Ebenfalls müssen die depotführenden Institute in der



Folge die Ausübung der Aktionärsrechte (beispielsweise die Stimmrechtsausübung) ermöglichen, falls dies ein Bankkunde / Aktionär so wünscht.

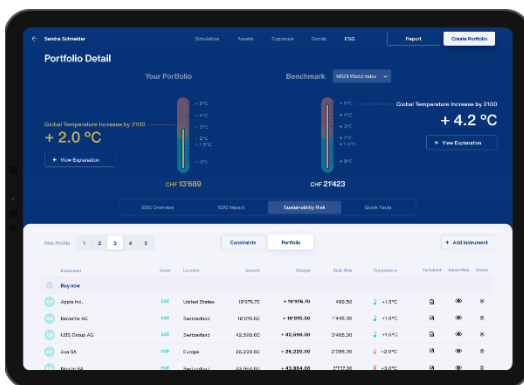
Im **Kontext von Fonds** ist die diesbezügliche Lage wie folgt: Ein **Anleger**, der **indirekt über einen Fonds in EU-Gesellschaften investiert**, ist dieser **Offenlegung nicht ausgesetzt**. Bei Aktien von EU-Gesellschaften, die in einem Fonds gehalten werden, ist die verantwortliche Fondsleitung die rechtliche Eigentümerin der jeweiligen Aktien. Deshalb wird bei einer Anfrage bloss die Fondsleitung an die anfragende EU-Gesellschaft gemeldet. Der **Fonds** fungiert somit als eine **diskretionsspendende Hülle**, was gerade für Privatbanken und auch Vermögensverwalter ein interessanter Aspekt in der Ausgestaltung ihrer Dienstleistungspalette ist.

## B2B: Ihre Rubrik

### swissQuant Group

Die **swissQuant Group** unterstützt Finanzinstitute im Bereich **Anlageberatung** mit regulatorisch-konformen **Software-Lösungen**, die auf unseren Kernkompetenzen von Risiko-Systemen, Optimierung und Modellentwicklung basieren. Aber auch **Reporting Lösungen im Nachhaltigkeitsbereich** werden angeboten. Fokus-Kundensegmente sind Privat-Banken, Asset Manager und Clearing Häuser.

### Sustainable Finance = Quant Finance



Die **swissQuant Group** hat schon **früh** das **Thema Nachhaltigkeit aufgegriffen** und es bereits in der Vergangenheit in die DNA des Unternehmens wie aber auch unserer Produkte integriert. Wir sind fest davon überzeugt, dass Nachhaltigkeit kein von anderen Themenbereichen getrenntes Gebiet ist, sondern eine vollumfängliche Integration in alle Dienstleistungen stattfinden muss.

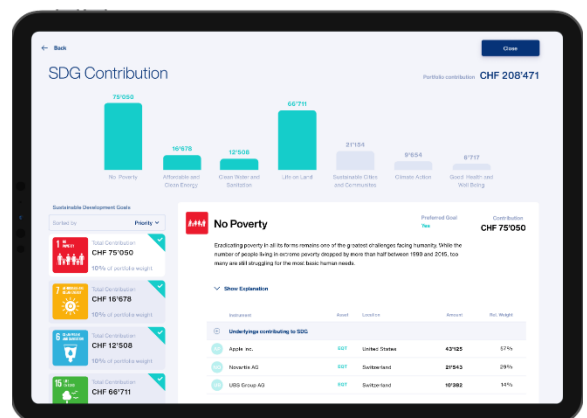
Diesem Prinzip folgen wir, indem wir aufbauend auf unserer quantitativen und methodischen

Expertise das Thema **ESG in die gesamte Wertschöpfungskette integrieren**.

Unserer **Portfoliooptimierungsstrategie** wie auch **Anlageberatungslösung** ermöglicht ein optimales Risiko/Rendite Ergebnis inklusive der **Maximierung des gewünschten ESG Impacts**. Durch die **Quantifizierung des Nachhaltigkeitsrisikos** können wir mittel- und langfristige Risiken in den Portfolios reduzieren.

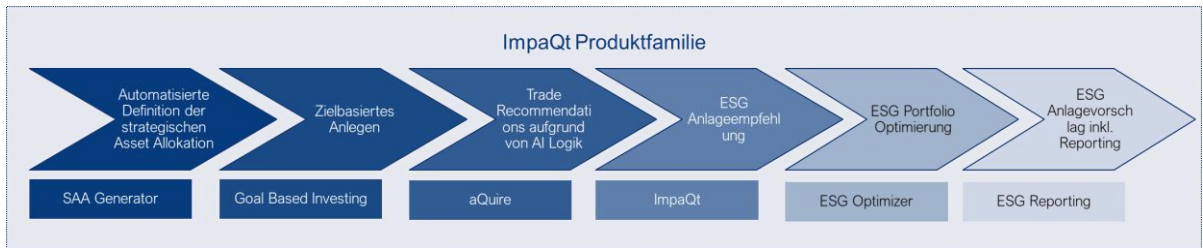
Unsere intensive Zusammenarbeit mit Datenanbietern ermöglicht uns eine **effiziente SFDR Reporting Lösung** für Asset Manager, Fondsleitungen aber auch Banken anbieten zu können.

Wir haben uns als Ziel gesetzt, die Auswirkungen einer Anlage spürbar und messbar zu machen, um so einen wesentlichen Beitrag zu Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens leisten zu können.



## Digitalisierung der gesamten Wertschöpfungskette und volle Integration von ESG

swissQuant Group erhöht durch die integrierte Digitalisierung die **Produktivität** und erlaubt die **skalierbare Individualisierung** der Anlageberatung sowie des Portfoliomanagements unter Berücksichtigung der regulatorischen (FIDLEG, MIFID, EU-Actionplan on Sustainable Finance) und internen Vorgaben.



Wir bauen die **ImpaQt Produktfamilie** konsequent in Richtung **nachhaltiges Investieren** aus. Die ImpaQt-typische weitreichende **Konfigurierbarkeit** wird dabei weiter gestärkt.

### 1. SAA Generator



Basierend auf dem bewährten **ImpaQt Risikomodell** erlaubt es der SAA Generator unter Berücksichtigung von spezifischen internen Parametern sowie ESG Kriterien, konsistente, individuelle **Asset Allokationen zu erzeugen**.

Die Inputs zur Generierung der Asset Allokationen sind die Zeitreihen von Marktdaten, die eigenen Kapitalmarkterwartungen und Allokationsbandbreiten, sowie das Risikomass (z.B. Volatilität, VaR, CVaR) und dessen Bandbreite. Die Kapitalmarkterwartungen werden dabei über die **Methodik des Entropy-Pooling** mit den historischen Zeitreihen zu realistischen, zukunftsgerichteten Marktverteilungen kombiniert.

Die Inputs zur Generierung der Asset Allokationen sind die Zeitreihen von Marktdaten, die eigenen Kapitalmarkterwartungen und Allokationsbandbreiten, sowie das

Durch die verwendete Methodik ist sichergestellt, dass Asset Allokationen konsistent berechnet werden. Asset Allokationen können für verschiedene Zeithorizonte erstellt werden.

Einsatzmöglichkeiten für den SAA Generator sind die **Berechnung von Asset Allokationen für verschiedene Risikoprofile** sowie die **Erzeugung von kundenspezifischen Anlagestrategien**.

Neben ausführlichen Analysemöglichkeiten, unter anderem **Backtesting**, können auch **Szenario Simulationen** effizient erzeugt und deren Auswirkungen auf die Asset Allokationen analysiert werden.

### 2. Goal Based Investing

Das Modul ermöglicht es, die **finanzielle Situation** eines Kunden **ganzheitlich zu erfassen**, um **individuelle Anlagestrategien und Anlagevorschläge zu erstellen**, welche auf die spezifischen Gegebenheiten des Kunden zugeschnitten sind:

- Spezifikation von **finanziellen Zielen**, welche entweder aus den vom Kunden angestrebten **Vermögens-Meilensteinen** bestehen oder durch eine gewünschte, zukünftige **Cashflow-Struktur** gegeben sind.
- Berechnung der **optimalen Strategie**, um ein Ziel des Kunden mit höchstmöglicher Wahrscheinlichkeit zu erreichen.
- eine **nahtlose Anbindung und Nutzung der ImpaQt Risk Engine**. Alternativ kann das Modul auch als eigenständige Lösung eingesetzt werden.

### 3. Trade Recommendations: aQuire

Durch Anwendung künstlicher Intelligenz ermittelt das Modul aQuire implizite Kundenpräferenzen und ermöglicht dadurch ein weiter gesteigertes **personalisiertes** und **individuelles** Kundenerlebnis im Anlageprozess.

Das Modul **eignet sich** speziell für **einzelne Investitionsvorschläge** in einem bereits gut diversifizierten Portfolio unter Berücksichtigung von ESG Präferenzen des Kunden.

### 4. ESG Optimizer

Die ESG Preference-Driven Optimierung erlaubt die Berücksichtigung von Kunden- sowie interne Präferenzen in der Portfolio-Optimierung, ohne die Notwendigkeit von zusätzlichen Ausschlusskriterien.

Methodologisch wird dies dadurch ermöglicht, dass bei der Mean-Variance Optimierung verschiedene Kombinationen von Instrumenten im Portfolio zu effektiv derselben Optimalität führen.

### 5. Messung ESG Impact und Portfolio-Reporting



ImpaQt enthält auch ein ausführlich konfigurierbares **Reporting-Modul**. Die **Dokumentation des Beratungsgesprächs** kann für jede Installation spezifisch parametrisiert werden, indem Inhalt, Abschnitte und Darstellung angepasst werden. Insbesondere können Reporting-Teile als fakultativ oder obligatorisch gesetzt werden.

Die Integration von externen Dokumenten sowohl in der interaktiven Nutzung als auch im Reporting ist möglich und ist für regulatorische Dokumente inbegriffen.

Die Berichterstattung **kombiniert notwendigen aufsichtsrechtliche Informationen mit** nützlichen **kundenspezifischen Darstellungen im Bereich Nachhaltigkeit**.

### 6. SFDR Reporting

Die Sustainable Finance Disclosure Regulation tritt mit 10. März.2021 in ihren Grundzügen in Kraft.

**swissQuant bietet das SFDR Reporting für Fonds auf look-through Ebene** an, um diese Informationen frühzeitig in das Factsheet-Reporting integrieren zu können. Diese Dienstleistung bringt Asset Manager den spürbaren Vorsprung, Daten schon vor dem harten Inkrafttreten der Berichterstattungspflicht ihren Investoren zur Verfügung stellen zu können.

	2020	2019
01 Identification (per investment)	Carbon emissions Scope 1: 24,96 t CO2e Carbon emissions Scope 2: 181 t CO2e Carbon emissions Scope 3: 403,76 t CO2e Carbon emissions (total): 609,62 t CO2e Fossil fuel emissions (total): 24,96 t CO2e	26,36 t CO2e 181 t CO2e 403,76 t CO2e 609,62 t CO2e 24,96 t CO2e
02 Energy performance	Fuel energy consumption: 102,04 GWh Share of non-renewable energy consumption: 100% Energy consumption intensity per sector: 129,24 GWh per million EUR	94,1 GWh 100% 129,24 GWh per million EUR
03 Waste	Waste-to-energy ratio: 100% Waste-to-energy ratio (total): 100%	100% 100%
04 Biodiversity	Land-use change and forestry: 0% Land-use change and forestry (total): 0% Land-use change and forestry (total): 0% Land-use change and forestry (total): 0% Land-use change and forestry (total): 0%	0% 0% 0% 0% 0%

### Warum swissQuant?

swissQuant bietet mit der ImpaQt Produktfamilie massgeschneiderte Lösungen für die Digitalisierung von Prozessen. Die **langjährige Erfahrung** in diesem Bereich mit Banken, Asset Managern und Clearing Häusern, dem Fokus der Nachhaltigkeit und der internen Synergien in den Bereichen **Sustainable Finance**, **Modellentwicklung/-validierung**, **Derivaten** und **Data Analytics** bestätigen swissQuant auch als erste Adresse für Consulting Unterstützung.

### Michael Taschner

Head Sustainable Finance and Wealth Management  
Member of the Executive Board  
**swissQuant Group AG**  
Kuttelgasse 7 | 8001 Zürich | Switzerland  
Mobile: +41 76 823 66 82  
[www.swissquant.com](http://www.swissquant.com) / [taschner@swissquant.com](mailto:taschner@swissquant.com)

